

**Vereinbarung
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über die Beziehungen auf dem Gebiet des Films (06.06.1984)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft –

im Bestreben, die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Films weiter zu entwickeln,

im Wunsch, die Gemeinschaftsproduktion von Filmen, die dem Filmschaffen beider Länder förderlich sein können, zu begünstigen –

sind wie folgt übereingekommen:

Gemeinschaftsproduktion

Artikel 1

Die Vertragsparteien werden Filme, die zwischen Produzenten beider Staaten in Gemeinschaftsproduktion hergestellt werden, im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung behandeln.

Artikel 2

- (1) Filme, die im Rahmen dieser Vereinbarung in Gemeinschaftsproduktion hergestellt worden sind, werden als inländische Filme angesehen.
- (2) Beihilfen und sonstige finanzielle Vorteile, die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei gewährt werden, erhält der Hersteller nach dem Recht dieser Vertragspartei.
- (3) Gemeinschaftsproduktionen, auf die diese Vereinbarung Anwendung finden soll, bedürfen vor Drehbeginn der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Staaten im gegenseitigen Einvernehmen. Die zuständige Behörde in der Bundesrepublik Deutschland ist das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft, in der Schweiz das Bundesamt für Kulturpflege.
- (4) Die Anerkennung gilt vorbehaltlich der entsprechenden Realisierung des Gemeinschaftsproduktions-Vorhabens.

Artikel 3

Die für eine Gemeinschaftsproduktion vorgesehenen Vergünstigungen werden Produzenten gewährt, die über eine gute technische und finanzielle Organisation sowie über ausreichende Berufsqualifikation verfügen.

Artikel 4

- (1) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten setzt sich aus finanziellen, künstlerischen und technischen Beiträgen zusammen. Der künstlerische und technische Beitrag jedes Gemeinschaftsproduzenten entspricht grundsätzlich seinem finanziellen Beitrag.
- (2) Die Mindestbeteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten des Films beträgt in der Regel 30 %.
- (3) Im Ausnahmefall kann eine finanzielle Mindestbeteiligung von 20 % zugelassen werden, wenn der Film von besonderer Bedeutung für die beiden Länder ist und die Produktionskosten überdurchschnittlich hoch sind.

Artikel 5

- (1) Die an der Herstellung des Films Beteiligten müssen, was die Bundesrepublik Deutschland betrifft, deutsche Staatsangehörige sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben; was die Schweizerische Eidgenossenschaft anbetrifft, müssen sie die schweizerische Nationalität bzw. die Niederlassungsbewilligung in der Schweiz besitzen. Können Personen nach diesen Bestimmungen beiden Staaten zugerechnet werden, so haben sich die Gemeinschaftsproduzenten über die Zuordnung zu einigen. Kommt es zu keiner Einigung, so werden diese Personen dem Staat jenes Gemeinschaftsproduzenten zugeordnet, der sie vertraglich verpflichtet.
- (2) Die künstlerische und technische Beteiligung des Minderheitsproduzenten besteht wenigstens in einem Drehbuchautor oder Dialogbearbeiter, einem Regieassistenten oder einer anderen wesentlichen künstlerischen oder technischen Stabkraft sowie in einem Darsteller in einer Hauptrolle und einer wichtigen Rolle oder zwei Darstellern in wichtigen Rollen und einem Darsteller in einer Nebenrolle, die Angehörige des Landes der finanziellen Minderheitsbeteiligung sind. Stellt der Minderheitsproduzent den Regisseur, so reicht im übrigen ein Darsteller in einer wichtigen Rolle seitens des Staates der Minderheitsbeteiligung aus.
- (3) Die Mitwirkung von Darstellern und Autoren, die nicht die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen, kann ausnahmsweise und unter Berücksichtigung der Anforderungen des Films im Einvernehmen der zuständigen Behörden beider Staaten erlassen werden.
- (4) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, werden Kopierwerksarbeiten, Tonverarbeitung (Mischung, Synchronisation, usw.) im Geltungsbereich dieser Vereinbarung ausgeführt. Bei Außenaufnahmen in Drittländern können der entsprechende Teil des Negativs dort entwickelt und davon Muster gezogen werden. Ein Ausgleich in der Benutzung der technischen Mittel der Vertragsparteien ist anzustreben.
- (5) Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, sollen Atelieraufnahmen in Ateliers durchgeführt werden, die im Geltungsbereich dieser Vereinbarung liegen.
- (6)
 - a) Jeder Hersteller wird Miteigentümer des Originalnegativs (Bild und Ton), hat zu ihm freien Zugang und Anspruch auf ein Internegativ in der Fassung seiner eigenen Sprache. Das Ziehen eines Internegativs für eine andere Sprache als die der Vertragsparteien bedarf des Einvernehmens beider Hersteller.
 - b) Von der Endfassung des Films wird eine Original- oder Synchronfassung in deutscher oder in einer schweizerischen Landessprache hergestellt. Jede Fassung kann Dialogstellen in einer anderen Sprache enthalten, soweit dies nach dem Drehbuch erforderlich ist.

Artikel 6

- (1) Die Einnahmen werden in der Regel entsprechend der finanziellen Beteiligung eines jeden Gemeinschaftsproduzenten aufgeteilt. Das kann u. a. durch Abgrenzung der Auswertungsgebiete und –bereiche geschehen. Die Marktgrößen der Vertragsstaaten sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Gemeinschaftsproduzenten regeln einvernehmlich den Weltvertrieb.
- (3) In der Regel wird ein in Gemeinschaftsproduktion hergestellter Film auf Filmfestspielen als Beitrag des Mehrheitsproduzenten oder desjenigen Produzenten vorgeführt, der den Regisseur stellt. In beiderseitigem Einvernehmen kann der Film auch als Beitrag beider Hersteller zur Vorführung gelangen.

Artikel 7

Titelvor- beziehungsweise –nachspann und wichtiges Werbematerial der Gemeinschaftsproduktion müssen den Hinweis enthalten, daß es sich um eine Gemeinschaftsproduktion beider Staaten handelt.

Artikel 8

- (1) Die zuständigen Behörden erkennen im Rahmen dieser Vereinbarung Filme als Gemeinschaftsproduktion an, die hergestellt worden sind von Produzenten der Bundesrepublik Deutschland, der Schweiz und Drittstaaten, mit welchen der eine oder andere Staat Vereinbarungen über Gemeinschaftsproduktionen geschlossen hat.
- (2) Die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 und des Artikels 5 Absätze 1 und 2 gelten für Gemeinschaftsproduktionen im Sinne des Absatzes 1 dieser Vorschrift, jedoch ist eine Beteiligung des Minderheitsproduzenten an den Herstellungskosten in Höhe von 20 % ausreichend. Die übrigen Bestimmungen des Artikels 5 gelten sinngemäß.

Artikel 9

Im Rahmen des jeweils geltenden innerstaatlichen Rechts erleichtert jede Vertragspartei für anerkannte Gemeinschaftsproduktionen

- a) die Einreise und den zeitweiligen Aufenthalt des technischen und künstlerischen Personals der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet;
- b) die Ein- und Ausfuhr von technischem und anderem Drehmaterial von Produzenten der anderen Vertragspartei in ihr beziehungsweise aus ihrem Hoheitsgebiet.

Artikel 10

Der Antrag auf Anerkennung einer Gemeinschaftsproduktion ist unter Berücksichtigung der in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltenen Durchführungsbestimmungen bei den jeweils zuständigen Behörden zu stellen.

Artikel 11

Die zuständigen Behörden unterrichten sich regelmäßig über Fragen im Zusammenhang mit der Erteilung, Ablehnung, Änderung oder Rücknahme von Anerkennungen für die Gemeinschaftsproduktionen.

Filmaustausch

Artikel 12

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, in jedem der beiden Länder die Verbreitung und Auswertung der Filme aus dem anderen Land im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 13

- (1) Es wird eine Gemischte Kommission aus Vertretern der Regierungen und der betroffenen Fachkreise der beiden Staaten eingesetzt, um die Anwendung dieser Vereinbarung zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzuschlagen. Sie kann auch Vorschläge erörtern, die die weitere Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Films fördern.
- (2) Während der Laufzeit dieser Vereinbarung tritt die Kommission in der Regel alle drei Jahre zusammen, und zwar abwechselnd in der Bundesrepublik Deutschland und in der Schweiz; sie kann ferner auf Antrag einer der Vertragsparteien einberufen werden, insbesondere bei wichtigen Änderungen der für den Film geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Artikel 14

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 15

- (1) Die beiden Vertragsparteien notifizieren sich gegenseitig den Abschluß der verfassungsmäßigen Verfahren, die für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung vorgeschrieben sind. Sie tritt 30 Tage nach dem Datum des Eingangs der letzten Notifikation in Kraft. Die Vereinbarung wird vom Tage der Unterzeichnung an vorläufig angewendet.
- (2) Diese Vereinbarung wird für die Dauer von drei Jahren ab Datum des Inkrafttretens geschlossen. Die Gültigkeit verlängert sich jeweils um weitere drei Jahre, sofern die Vereinbarung nicht von einer der Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf dieser Frist schriftlich gekündigt wird.

Geschehen zu Bonn am 6. Juni 1984 in zwei Urschriften,
jede in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Per F i s c h e r

Für die Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Ch. M ü l l e r

Anlage gemäß Artikel 10

Durchführungsbestimmungen

Die Produzenten der beiden Länder müssen, um in den Genuß der Bestimmungen der Vereinbarung zu gelangen, vier Wochen vor Beginn der Dreharbeiten den Antrag auf Genehmigung der Gemeinschaftsproduktion an ihre jeweilige Behörde richten.

Diesem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen:

- ein detailliertes Drehbuch oder ein anderes Manuskript, das über den geplanten Stoff und seine Gestaltung ausreichen Aufschluß gibt
- die Stab- und Besetzungslisten mit Kennzeichnung der Tätigkeiten beziehungsweise Rollen und der Staatsangehörigkeit der Mitwirkenden
- ein Nachweis über den Erwerb oder den möglichen Erwerb der Autorenrechte
- der vorbehaltlich der Zustimmung durch die Behörden abgeschlossene Gemeinschafts-Produktionsvertrag zwischen den Gemeinschaftsproduzenten
- die Regelung über die jeweilige Beteiligung der beiden Hersteller an etwaigen Mehrkosten. Die Beteiligung entspricht grundsätzlich dem jeweiligen finanziellen Beitrag, jedoch kann die Beteiligung des Minderheitsproduzenten auf einen geringeren Prozentsatz oder einen bestimmten Betrag beschränkt werden;
- der Kostenvoranschlag und ein detaillierter Finanzierungsplan
- eine Übersicht über den technischen Beitrag der beiden Länder
- ein Arbeitsplan mit Angabe der voraussichtlichen Drehorte für die Herstellung des Films.

Die Behörden können darüber hinaus für die Beurteilung des Vorhabens notwendige Unterlagen und Erläuterungen anfordern.

Die Behörde des Staates mit finanzieller Minderheitsbeteiligung kann ihre Zustimmung erst erteilen, nachdem sie die entsprechende Stellungnahme der Behörde des Staates mit finanzieller Mehrheitsbeteiligung erhalten hat. Die im Staat des Mehrheitsproduzenten zuständige Behörde teilt ihren Entscheidungsvorschlag grundsätzlich innerhalb von zwanzig Tagen, gerechnet von der Einreichung der vollständigen Unterlagen, der zuständigen Behörde des Staates des Minderheitsproduzenten mit. Diese soll ihrerseits ihre Stellungnahme grundsätzlich innerhalb der folgenden sieben Tage übermitteln.

Nachträgliche Änderungen des Gemeinschaftsproduktionsvertrags sind den zuständigen Behörden unverzüglich zur Zustimmung vorzulegen.

Die Anerkennung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, die sicherstellen, daß die Bestimmungen der Vereinbarung eingehalten werden.